



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0007		
		Status: öffentlich		
		Datum: 20.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Bildung des Kreisausschusses

Sachverhalt:

a) Sitzverteilung für die Bildung der Ausschüsse

Die Kreiswahl am 12.09.2021 ergab nachfolgende Sitzverteilung:

CDU	22 Sitze
SPD	15 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7 Sitze
WFB	3 Sitze
FDP	3 Sitze
AfD Niedersachsen	1 Sitz
BLZG	1 Sitz
DIE LINKE.	1 Sitz
FREIE WÄHLER	1 Sitz

Mir ist mitgeteilt worden, dass der auf dem Wahlvorschlag der Bürgerliste Zukunft gestalten (Landkreis Rotenburg) – BLZG - gewählte Abgeordnete Thomas Busch sich der WFB-Fraktion angeschlossen hat.

Weiterhin sind die Bildung einer CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Kreistagsgruppe sowie einer Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-DIE LINKE. angezeigt worden.

Nach der vom Niedersächsischen Landtag am **13.10.2021** beschlossenen Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist der § 71 NKomVG, in dem die Sitzverteilung der Ausschüsse geregelt ist, ab dem 01.11.2021 dahingehend geändert worden, dass für die Sitzverteilung der Ausschüsse das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden ist. Nach § 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die/der Vorsitzende des Kreistages.

§ 71 Abs. 3 NKomVG bestimmt, dass einer Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte der Abgeordneten angehört, auch mehr als die Hälfte der in einem Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zusteht. Ist dies nach den sich aus § 71 Abs. 2 NKomVG ergebenden Höchstzahlen nicht gewährleistet, so wird zunächst dieser Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Abs. 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.

Danach stellt sich die Sitzverteilung in den Ausschüssen gemäß § 71 ff. NKomVG wie folgt dar:

Fraktion/Gruppe	CDU/FDP/WFB/Freie Wähler	Rang	SPD	Rang	GRÜNE/LINKE	Rang
Teiler / Mitglieder	30		15		8	
: 1	30,00	1	15,00	2	8,00	5
: 2	15,00	2	7,50	6	4,00	12
: 3	10,00	4	5,00	9	2,67	
: 4	7,50	6	3,75	13	2,00	
: 5	6,00	8	3,00		1,60	
: 6	5,00	9	2,50		1,33	
: 7	4,29	11	2,14			
: 8	3,75	13	1,88			
: 9	3,33		1,67			
: 10	3,00		1,50			

Bei zwei und sechs zu vergebenden Sitzen erhält die Mehrheitsgruppe aus CDU/FDP/WFB/Freie Wähler entsprechend § 71 Abs. 3 S. 2 bis 4 NKomVG vorab einen Sitz zugeteilt, da anderenfalls wegen der gleichen Höchstzahl bei dem 2. und 6. Sitz nicht gewährleistet ist, dass die Mehrheitsgruppe in diesem Ausschuss die Mehrheit der zu vergebenden Sitze erhält.

Bei neun zu vergebenden Sitzen ist für den **9. Ausschusssitz ein Losentscheid** zwischen der CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe und der SPD-Fraktion durchzuführen

Bei zehn zu vergebenden Sitzen erhält die CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe 6 Sitze, die SPD-Fraktion 3 Sitze, die Fraktion GRÜNE/DIE LINKE. erhält 1 Sitz

Bei dreizehn zu vergebenden Sitzen ist für den **13. Ausschusssitz ein Losentscheid** zwischen der CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe und der SPD-Fraktion durchzuführen.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat). Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in **einem** Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (§ 71 Abs. 4 S. 3 NkomVG). Dies gilt nicht für den Kreisausschuss.

b) Bildung des Kreisausschusses

Gemäß § 74 NKomVG besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat, Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und Abgeordneten mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandate). Ferner gehören nach § 5 der Hauptsatzung der Erste Kreisrat und der Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

Nach § 74 Abs. 3 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in den Landkreisen sechs. Der Kreistag kann vor der Besetzung des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Kreisausschuss weitere zwei oder vier Beigeordnete angehören. Für die Dauer der Wahlperiode 2016 bis 2021 hatte der Kreistag beschlossen, dass der Kreisausschuss um vier stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete erweitert wird. Würde der neu gewählte Kreistag in gleicher Weise verfahren, ergäbe sich folgender

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode (vom 01.11.2021 bis 31.10.2026) wird der Kreisausschuss um vier weitere Beigeordnete erweitert.

Die Sitzverteilung würde sich entsprechend § 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG bei 10 zu vergebenden Sitzen wie vorstehend zu Buchstabe a) angegeben darstellen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für die Mitglieder des Kreisausschusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (Abgeordnete des Kreistages) jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter/innen die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann sie ein/e zweite/r Stellvertreter/in bestimmen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG stellt der Kreistag die Sitzverteilung und die Besetzung des Kreisausschusses durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung des Kreisausschusses wird wie folgt festgestellt:

Mitglieder	Stellvertreter	Vorschlag:
Landrat		
1. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
2. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
3. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
4. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
5. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
6. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
7. _____	_____	SPD
8. _____	_____	SPD
9. _____	_____	SPD
10. _____	_____	GRÜNE/DIE LINKE.

In Vertretung

(Dr. Lühring)